

Neuheim, 29.08.2025

## **Postulat**

**von Flurin Grond, Helene Zimmermann und Jost Arnold betreffend «Vereinfachung der Bauanzeigeverfahren»**

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

### **Antrag**

Der Regierungsrat wird beauftragt, zu prüfen und zu berichten, wie die Bauanzeigeverfahren im Kanton Zug vereinfacht und auf das notwendigste Minimum reduziert werden können. Ziel soll sein, dass ein möglichst grosser Teil der Baugesuche respektive Bauanzeigen im Rahmen eines vereinfachten Bauanzeigeverfahrens behandelt werden kann.

Insbesondere soll geprüft werden:

- ob Vorhaben, die heute noch anzeigepflichtig sind, künftig von der Pflicht ausgenommen werden können, sofern öffentliche Interessen nur marginal berührt werden (z. B. Sandkästen, saisonale Gartenpools, Gartenwege, Kleinstbauvorhaben bis 4 m<sup>2</sup> Fläche bei Einhaltung der Grenzabstände, Reklamen für öffentliche Veranstaltungen sowie Wahlen und Abstimmungen, Fahrnisbauten, Ersatzbauten u. ä.),
- dass die gemeindlichen Bauabteilungen die Möglichkeiten des Bauanzeigeverfahrens konsequent ausschöpfen und nur in begründeten Ausnahmefällen abweichen und eine ordentliche Baueingabe verlangen dürfen,
- dass abgeschlossene Bauvorhaben, für welche eine Bauanzeige erforderlich war, künftig nicht mehr separat der Gemeindeverwaltung gemeldet werden müssen,
- dass Bauanzeigen nicht zwingend über das System eZug/cymo eBau einzureichen sind, sondern auch in einfacher schriftlicher Form erfolgen können,
- dass die einzureichenden Unterlagen für Bauanzeigen auf das absolute Minimum beschränkt werden.

## **Begründung**

- **Abbau von Bürokratie:**

Kleinere bauliche Massnahmen – etwa einfache Gestaltungen im Aussenbereich – sind heute anzeige- oder bewilligungspflichtig. Dies verursacht erheblichen Mehraufwand für Eigentümer, Planer und Behörden, ohne dass für die Allgemeinheit ein entsprechender Mehrwert entsteht.

- **Fokus auf öffentliche Interessen:**

Wo übergeordnete Interessen – beispielsweise Denkmalpflege, Feuerpolizei oder Nachbarrechte – berührt sind, soll die Anzeigepflicht wenn nötig bestehen bleiben. In vielen Fällen ist dies jedoch nicht der Fall, sodass die Pflicht unverhältnismässig wirkt.

- **Doppelspurigkeiten bei eZug:**

Mit der Einführung von eZug hat sich der Aufwand für Bauanzeigen zusätzlich erhöht: Gesuche müssen elektronisch eingereicht und gleichzeitig in mehrfacher Ausführung schriftlich und in Spezialformat (A3) nachgereicht werden. Diese Doppelspurigkeit widerspricht dem Grundgedanken der Digitalisierung und bindet unnötig Ressourcen.

- **Mehr Effizienz und Rechtssicherheit:**

Eine Entlastung von Bagatellfällen erlaubt es den Gemeinden, ihre Ressourcen gezielter einzusetzen. Für Eigentümer bedeutet dies klarere Abläufe, weniger Unsicherheiten und eine höhere Planungssicherheit.

Eine gezielte Vereinfachung der Bauanzeigen entlastet Verwaltung und Bevölkerung gleichermassen, erhöht die Effizienz und stärkt das Vertrauen in die Bau- und Planungspolitik des Kantons.

Mit vorzüglicher Hochachtung